



Vollzeitmama ?

Sie erwarten ein Kind und haben entschieden, die Berufstätigkeit nach der Geburt erstmal ruhen zu lassen. Dies ist Ihr Recht. Aber in der heutigen Zeit kann ein langer beruflicher Unterbruch schwerwiegende Konsequenzen für Ihren Wiedereinstieg sowie auch für zukünftige finanzielle Situation nach der Pensionierung haben. Hier finden Sie einige der wichtigsten Punkte, die Sie bedenken müssen, wenn damit Sie den Entscheid informiert treffen können.

Auswirkungen auf die familiäre und persönliche Entwicklung

Wenn in einer Familie nur eine Person für die Sicherung des Einkommens verantwortlich ist, hat das oft auch zur Folge, dass die erwerbstätige Person **wenig Zeit und Energie** die Entwicklung einer Eltern-Kind-Beziehung stecken kann. Sie kann die Entwicklung ihres Kindes weniger nah miterleben und ihr Kind ist vor allem auf eine Betreuungsperson bezogen.

Ausserdem führt eine so klare Rollentrennung zur **einseitigen Entwicklung von Kompetenzen**. Dies kann sich nachteilig auf Neuorientierungen auswirken: wenn Sie zum Beispiel aus unvorhersehbaren Gründen (etwa wegen eines Unfalls) die Kinderbetreuung nicht mehr übernehmen können und sich Ihr Partner / Ihre Partnerin unerwartet neben dem Job auch um die Kinder und den Haushalt kümmern muss.

Wenn Sie auf eine Erwerbstätigkeit verzichten, fällt logischerweise auch Ihr Lohn weg. Das birgt Risiken, denn nun ist Ihr:e Partner:in allein für die **finanzielle Sicherheit** Ihrer Familie verantwortlich. Sollte er/sie seine Stelle verlieren, steht Ihre Familie mit reduzierten Einkommen da. Dies macht die ohnehin belastende Situation der Arbeitslosigkeit noch schwieriger.

Den eigenen Versicherungsschutz gewährleisten

Unfall

Wenn Sie Ihre Arbeit aufgeben, müssen Sie ausserdem selbständig für einen genügenden Versicherungsschutz sorgen. Wenn eine Person ihre Erwerbstätigkeit aufgibt, endet die **Unfallversicherung** 30 Tage

nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Die betroffene Person verliert damit ihr Anrecht auf Leistungen, die ihr bei einem Unfall zustehen würden. Wenn sie ihr Arbeitspensum auf weniger als 8 Stunden pro Woche bei einem einzigen Arbeitgeber reduziert, ist sie nur noch für Berufsunfälle oder Unfälle auf dem Arbeitsweg versichert.

➡ Mehr online: Handbuch **InfoMutterschaft.ch**
[Unfall](#)

Invalidität

Bei der **Invaliditätsversicherung** verhält es sich so, dass auch Mütter, die nicht mehr erwerbstätig sind, weiterhin Leistungen der Invaliditätsversicherung beziehen können. Allerdings müssen Sie dafür auch weiterhin AHV Beiträge bezahlen. Worauf sie dabei achten müssen, erfahren Sie weiter unten.

➡ Mehr online: Handbuch **InfoMutterschaft.ch**
[Invalidität](#)

Arbeitslosigkeit

Besondere Bestimmungen gelten auch für die **Arbeitslosenversicherung**. Normalerweise gelten sowohl für den Leistungsbezug als auch für die Beitragszeit zweijährige Rahmenfristen. Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung hat üblicherweise nur, wer in den zwei Jahren vor Eintritt der Arbeitslosigkeit während mindestens zwölf Monaten Beiträge geleistet hat. Das Gesetz sieht aber vor, dass auch Arbeitsunterbrüche wegen Mutterschaft angerechnet werden, soweit sie durch die Arbeitnehmerschutzbestimmungen vorgeschrieben oder gesamtarbeitsvertraglich vereinbart sind.



Die Rahmenfrist für die Beitragszeit von Versicherten, die sich der Erziehung ihrer Kinder gewidmet haben, beträgt sogar vier Jahre und wird durch jede weitere Niederkunft um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert. Die gleiche Erziehungszeit ist aber nur auf einen Elternteil und nur für ein Kind anwendbar.

➔ Mehr online: Handbuch [InfoMutterschaft.ch](https://www.infomutterschaft.ch)
[Arbeitslosigkeit](#)

Konsequenzen im Scheidungsfall

Es ist eine Tatsache, dass die Scheidungsrate in der Schweiz hoch ist, und fast jede zweite Ehe wieder auseinanderbricht. Im Falle einer Scheidung steht die Frage des Sorgerechts oft im Zentrum der Gerichtsverhandlungen. Wenn es um die Klärung der Elterlichen Obhut geht, wird im Scheidungsfall berücksichtigt, wenn Ihr Kind vor allem auf eine Betreuungsperson bezogen ist.

Konkret hat das zweierlei Folgen :

- * erstens kann es passieren, dass die Person, die immer erwerbstätig geblieben ist, ihr Kind noch weniger sehen kann.
- * Zweitens bleibt die Person, die bisher Zuhause geblieben ist, für die Betreuung der Kinder verantwortlich und muss gleichzeitig möglicherweise wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Leider sind Alleinerziehende bei der Stellensuche noch immer im Nachteil. Für Betroffene ist es oft sehr belastend, sich nach einer Scheidung wieder allein zurecht zu finden, eine Stelle zu suchen und auch noch die Verantwortung für die Kinder zu übernehmen.

Abkehr von der 45er-Regel

In jüngster Zeit hat es beim Bundesgericht eine Abkehr von der 45er-Regel gegeben. Diese Regel sah

vor, dass einem Ehepartner nicht zugemutet werden kann, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, wenn er während der Ehe nicht erwerbstätig war und im Zeitpunkt der Auflösung des gemeinsamen Haushalts oder im Zeitpunkt der Scheidung schon das 45. Altersjahr erreicht hatte.

Neu wird von Frauen, die während vielen Jahren ausschliesslich als Hausfrau und Mutter tätig waren, erwartet, dass sie auch dann ins Berufsleben zurückkehren, wenn sie bereits über 45 Jahre alt sind. Die Altersgrenze wurde auf 50 Jahre aufgehoben.

Natürlich wird jeder Fall auch weiterhin einzeln beurteilt, aber **neu müssen «Hausfrauen» davon ausgehen, dass sie im Scheidungsfall auch nach langem Unterbruch wieder einer Erwerbstätigkeit aufnehmen müssen und dass Ihr früherer Partner im Scheidungsfall nicht mehr bis zur Pensionierung für den Unterhalt aufkommen wird.**

Leider macht bereits ein kurzer Unterbruch der Erwerbstätigkeit den Wiedereinstieg sehr schwierig, und je länger ein Unterbruch, desto schwieriger wird es für Betroffene, wieder eine Stelle zu finden. Oftmals müssen Sie sich mit einer Stelle zufriedengeben, die eigentlich nicht ihrem Ausbildungsniveau entspricht.

Lange Erwerbsunterbrüche haben Auswirkungen auf die zukünftigen Renten

Erste Säule : die Altersrente (AHV)

Die AHV ist eine allgemeine und obligatorische Volksversicherung. Grundsätzlich sind alle Personen versichert, wenn sie in der Schweiz leben. Grundsätzlich müssen alle Versicherten Beiträge bezahlen, auch Ehegatten, die keiner bezahlten Arbeit nachgehen.



Jedoch gilt die Beitragspflicht von nichterwerbstätigen Ehegatten als erfüllt, wenn der Partner bzw. die Partnerin als Erwerbstätige Beiträge bezahlt, welche den doppelten Mindestbeitrag (1006 CHF, Stand 2021) erreichen. Das bedeutet, dass der erwerbstätige Ehegatte ein ausreichendes Einkommen haben muss (d.h. ein Einkommen von mehr als 23.000 Franken pro Jahr), was Personen mit einem sehr niedrigen Einkommen ausschließt.

Wenn dies bei Ihrem Ehepartner der Fall ist, haben Sie eine unvollständige Beitragszeit (weniger als 43 Jahre) und Ihre künftige Rente wird für immer gekürzt, da es nicht möglich ist, fehlende Beiträge rückwirkend nachzuzahlen, wie das für 2. Säule möglich ist.

Eine im Konkubinat lebende Frau, die den gemeinsamen Haushalt führt und von ihrem Partner Kost und Logis sowie zusätzlich ein Taschengeld erhält, gilt dagegen nicht als Arbeitnehmerin im Sinne der AHV, sondern ist als Nichterwerbstätige zu betrachten und hat demnach AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige zu entrichten.

Zweite Säule : die berufliche Vorsorge (BVG)

Ein längerer Unterbruch der Erwerbstätigkeit wirkt sich auch stark auf die Leistungen aus der 2. Säule, der sog. **beruflichen Vorsorge**, aus. Diese spiegelt die direkte Arbeitszeit und wie viel im Verlauf Arbeitslebens einbezahlt wurde. Jedes Jahr, in dem eine Frau Teilzeit oder gar nicht gearbeitet hat, verringert den Rentenbetrag, der schliesslich ausbezahlt wird.

So entstandene Lücken können zwar durch Pensionskasseneinkäufe kompensiert werden, aber dies ist mit enormen finanziellen Aufwendungen verbunden.

Im Falle einer Scheidung sind die Renten von Frauen mit längerem Karriereunterbruch deshalb oft sehr gering und Pensionierte sind auf Ergänzungsleistungen angewiesen.

➡ Mehr online: Handbuch **InfoMutterschaft.ch**
[Grundsätze zur 2. Säule](#)

Zweite Säule : Persönliches Sparen

Um die eigene Rente zusätzlich zu verbessern hat man in der Schweiz zusätzlich in ein privates Vorsorgekonto der dritten Säule einbezahlen. Jedoch ist das Einkommen einer einzelnen Person oft zu gering, um neben dem Unterhalt der Familie auch noch in die 3. Säule einzubezahlen.

Die Sicherung der Renten und der Erhalt des gewohnten Lebensstandards nach der Pensionierung ist ein kompliziertes Thema mit zahlreichen Fallstricken, das viele Menschen an ihre Grenzen bringt. Aber um Altersarmut zu vermeiden ist es auf jeden Fall wichtig, sich damit einzugehen und auch gemeinsam mit dem Partner oder der Partnerin zu planen. So können Sie sicherstellen, dass Sie für Ihr Familienglück später keinen bitteren Preis bezahlen müssen.

Wenn Sie Mitglied einer Gewerkschaft sind, bieten diese auch vergünstigte oder sogar kostenlose Kurse an, wo sie sich optimal informieren können (siehe www.formation-arc.ch).